

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2

**Vorlage Nr. 143/2021**

Sitzung des Gemeinderats

am 21.09.2021

-öffentlich-

### **Antrag von Anna Henrich auf Feststellen eines wichtigen Grundes / Hinderungsgrundes zum Nichteintrücken in den Gemeinderat**

#### **Antrag zur Beschlussfassung:**

Es wird festgestellt, dass bei Frau Anna Henrich ein wichtiger Grund / Hinderungsgrund gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 GemO vorliegt, sodass Frau Henrich nicht in den Gemeinderat einrücken kann.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

---

#### **Themeninhalt:**

Mit Schreiben vom 03.08.2021 hat Stadträtin Marianne Giebler den Antrag gestellt, aus dem Gemeinderat der Stadt Güglingen auszuschcheiden. Nach den einschlägigen Bestimmungen des § 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann ein Bürger/eine Bürgerin eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Die Verwaltung hat dem Gemeinderat vorgeschlagen bei Frau Giebler einen wichtigen Grund anzuerkennen.

Gemäß der Wahl des Gemeinderates am 26.05.2019 würde dann Frau Anna Henrich als nächste Ersatzperson in das Gremium nachrücken. Sie wurde von der Stadt Güglingen darüber informiert und hat mitgeteilt, dass ein wichtiger Grund vorliegt, welcher sie an einem Einrücken in den Gemeinderat hindert.

Konkret hat Frau Henrich angegeben, dass sich seit ihrer Kandidatur 2019 ihr Lebensmittelpunkt nach Idstein (Hessen) verlagert hat. Sie wird nächstes Semester mit ihrer Bachelorarbeit beginnen, an welchem Uniklinikum dies geschehen wird, steht zurzeit noch nicht fest. Aufgrund der inzwischen veränderten Lebensumstände muss sie leider die Annahme des Amtes als Gemeinderätin ablehnen.

Wichtige Gründe werden in § 16 Abs. 1 Ziffer 1-7 genannt, wobei die Aufzählung nach der Verwaltungsvorschrift zu § 16 GemO nicht abschließend ist.

*„Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger*

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,*
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
- 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
- 5. anhaltend krank ist,*
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder*
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.*

*Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.“*

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage ist nach Auffassung der Verwaltung dem Antrag von Frau Anna Henrich auf Nichteintrücken in den Gemeinderat durch Anerkennung eines wichtigen Grundes durch den Gemeinderat zu entsprechen.

10.08.2021, SK